

## Vorwort

Konzipiert ist dieses Buch für den strafrechtlich interessierten anwaltlichen Berufsanfänger, um ihm angesichts der – insbesondere im Prozessualen – eher marginal in Studium und Referendariat erworbenen Kenntnisse eine gewisse Grundorientierung zu geben.

Daneben eignet sich das Werk aber auch für denjenigen, der als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Strafverteidigung oder Nebenklagevertretung nur gelegentlich betreibt, und der ohne „Wälzen“ von Literatur, Rechtsprechung und Kommentarmeinung eine schnelle und pragmatische Antwort auf typische, insbesondere das amtsgerichtliche Verfahren kennzeichnende, Alltagsprobleme sucht.

Mit einer speziell darauf zugeschnittenen Themenausrichtung, verbunden mit zahlreichen Hinweisen und Mustern, wird die Verteidigertätigkeit „durchgespielt“; angefangen bei der Mandatsannahme, über die Verteidigung im Ermittlungs- und Hauptverfahren bis zu Grundlagen der Rechtsmittelinstanz, einschließlich der Rechtsbeschwerde in Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Hilfreich für den Verfasser waren dabei nicht nur eigene praktische Erfahrungen aufgrund langjähriger, regional weit gefächerter Strafverteidigertätigkeit auch in „Bagatellstrafsachen“, sondern darüber hinaus „pädagogische“ Erkenntnisse im Rahmen der Schulung von Referendaren und jungen Anwälten im Strafrecht.

Mit Stand jeweils bis Mitte 2009 wurde neben der einschlägigen höchstrichterlichen sowie ober- und instanzgerichtlichen Rechtsprechung Literatur vor allem unter dem Aspekt praktischer Handlungsanleitung („Tipps und Tricks“) berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meiner Ehefrau und Kollegin Gabriele KÜch für ihre stets geduldige und fachkompetente Begleitung sowie Frau Bürovorsteherin Carla Helmich, die mit profundem Wissen und Engagement das gebührenrechtliche Kapitel entscheidend mitgeprägt hat.

Kontakt: [lemke-kuech@wronna-partner.de](mailto:lemke-kuech@wronna-partner.de)

Hannover im Juni 2009

Harald Lemke-Küch

## Einführung

Anliegen dieses Werks ist, dem anwaltlichen Berufsanfänger und demjenigen, der sich nur gelegentlich mit Strafverteidigung befasst, gewisse Hilfestellung insbesondere in strafprozessual alltäglichen „Standardsituationen“ zu gewähren. Studium und Referendariat vermitteln strafrechtliches Grundlagenwissen, das vor allem im Prozessrecht den Anforderungen des Anwaltsalltags in Strafsachen kaum gerecht wird. Dieses Wissen soll mit diesem Werk gezielt u.a. anhand von Beispielfällen, Mustertexten und Checklisten praxisbezogen ergänzt werden; es soll gleichzeitig dazu beitragen, Mindeststandards der Strafverteidigung zu gewährleisten. 1

Wie jeder Strafverteidiger hat der Berufsanfänger ebenso wie der „Gelegenheitsverteidiger“ seinem Mandanten gegenüber die Pflicht, ihn bestmöglich zu verteidigen.<sup>1</sup> Als Beistand eines Beschuldigten ist der Verteidiger andererseits nicht an dessen Weisungen gebunden<sup>2</sup> und übt seine Rechte, wie bspw. Beweisantrags-, Frage- oder Erklärungsrechte, selbstständig aus. 2

Das Gesetz verlangt von dem Verteidiger eine besondere Sachkunde,<sup>3</sup> ihm vorliegende und zugängliche Beweismittel muss er zu Gunsten seines Mandanten einbringen.<sup>4</sup> Beobachtet man allerdings durchschnittliche Verteidigeraktivitäten in amtsgerichtlichen „Bagatell“-Strafsachen oder erst recht in Ordnungswidrigkeitenverfahren, entsteht nicht selten der Eindruck, für Verteidigungen in diesen Kategorien reiche das an der Universität vor Jahren erworbene Wissen ohne zwischenzeitliche fachspezifische Fortbildung völlig aus. Darüber hinaus wird so manchem hilf- wie ahnungslosen Mandanten ein eher zweifelhafter Erfolg in der Sache als bestmögliches Verfahrensergebnis gegen teures Honorar „verkauft“. Verteidigung – so ein unter Anwälten immer noch geläufiges Vorurteil – unterliege schon wegen des Amtsaufklärungsgrundsatzes keinen besonderen Qualifikationserfordernissen und sei mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde ein gleichsam „natürlicher“ Bestandteil anwaltlicher Tätigkeit geworden. 3

Ganz im Gegensatz dazu steht allerdings die von der Rechtsprechung seit jeher betonte besondere Aufgabe und Rechtsstellung des Verteidigers. 4  
Der Verteidiger ist ein selbstständiges, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege,<sup>5</sup> woraus für ihn als dem Mandanteninteresse einseitig verpflichtetem Beistand die Pflicht erwächst, jeden von ihm verteidigten rechtsunkundigen Beschuldigten im Strafverfahren oder Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren „vor der Gefahr

1 BGHSt 38, 345 (350); *Feuerich/Braun* § 43 BRAO Rn. 15.

2 BGHSt 38, 111 (114).

3 BGHSt 38, 111 (114).

4 BGHSt 38, 345 (350).

5 BVerfG NJW 1980, 1677.

## Einführung

---

des Rechtsverlusts zu schützen“.<sup>6</sup> Eine aktive Mitwirkungspflicht des Verteidigers an einem justizförmigen Verfahren besteht nicht.<sup>7</sup> Ebensowenig gehört zu den Verteidigerpflichten das einen reibungslosen Prozessablauf ermöglichende „sachdienliche“ Verhalten oder eine prinzipielle Kooperationsbereitschaft mit Staatsanwaltschaft oder Gericht.<sup>8</sup>

- 5 Der bekannte Strafrechtslehrer *Roxin* hat den Strafverteidiger einmal als „rechtsstaatlichen Garant der Unschuldsvermutung für den Beschuldigten“ definiert.<sup>9</sup> Schon deshalb muss es für das Ethos des Verteidigerhandelns bedeutungslos sein, ob sich ein Mandant als Mörder vor dem Schwurgericht, als Ladendieb vor dem Strafrichter oder als „Temposünder“ vor dem Bußgeldrichter verantworten muss. Zurecht hält jeder Mandant seinen Fall für den wichtigsten; einen wirklich unwichtigen Fall kann es für den Verteidiger nicht geben.
- 6 Die Kapitel 1 bis 7 befassen sich in einer der üblichen Praxis entsprechenden Reihenfolge mit den verschiedenen strafprozessualen Verfahrensstadien, vom Ermittlungsverfahren (1. Kapitel) angefangen bis zum Rechtsmittelverfahren (7. Kapitel). Einbezogen in diesen Teil des Werks sind besondere Verfahrensarten wie die Verteidigung des in Untersuchungshaft befindlichen Mandanten (2. Kapitel) oder das Strafbefehlsverfahren/das beschleunigte Verfahren (3. Kapitel). Ein umfangreicheres Kapitel ist der Verteidigung in Ordnungswidrigkeitenverfahren mit dem speziellen Schwerpunkt des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts gewidmet (8. Kapitel).
- 7 Es folgen Kapitel, in denen die Verteidigung in speziellen Verfahren, orientiert an der eher typischen Mandatsstruktur für den Berufsanfänger, bearbeitet ist. Zu ihnen gehören neben dem Verkehrsstrafrecht (Kapitel 9. A.) die Verteidigung in Jugendstrafverfahren (Kapitel 9. D.), in Betäubungsmittelverfahren (Kapitel 9. C.) sowie die Verteidigung bei Körperverletzungsdelikten (Kapitel 9. B.). Es schließen sich die Verteidigung im Strafvollzug (Kapitel 10) sowie die – in der Praxis leider häufig vernachlässigte – Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz (Kapitel 11) an. Am Ende steht der ebenfalls umfangreichere gebührenrechtliche Teil (Kapitel 12), der nahezu sämtliche, in der anwaltlichen Praxis regelmäßig vorkommende Gebührentatbestände im Strafrecht wie im Ordnungswidrigkeitenrecht mit zahlreichen Berechnungsbeispielen umfasst.
- 8 Allen Kapiteln ist gemeinsam, dass sie den Fokus auf den Verteidiger vor den Amtsgerichten richten, der (noch) nicht Strafverteidigung als Tätigkeitsschwerpunkt hat, und der bei typischen „Alltagsproblemen“ eine kurze, schnelle und „undogmatische“ Lösung sucht. Selbstverständlich kann das

---

6 BVerfGE 76, 171 (192).

7 *Meyer-Gofner* vor § 137 Rn. 1.

8 *Bernsmann StraFo* 1999, 226 ff.

9 S. dazu: *Widmaier/Huff* § 38 Rn. 5 unter Bezugnahme auf *Roxin FS Hanack*, S.1 (8).

---

## Einführung

Werk weder sämtliche denkbaren Sachverhalts- bzw. Prozessvarianten aus Verteidigersicht erfassen noch soll der Anspruch erhoben werden, „Patentlösungen“ liefern zu können. Derjenige, der Interesse an weiterführender Literatur hat, findet in den jeweiligen Kapiteln entsprechende Hinweise.

Ein Glossar, das einige für die Strafverteidigung wichtige Begriffe aufnimmt, vervollständigt die Arbeit. **9**